

BVGer E-5295/2020 vom 27. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5295_2020

FR: TAF E-5295/2020 du 27 novembre 2020

IT: TAF E-5295/2020 del 27 novembre 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid im Wesentlichen mit der mangelnden Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin. Obwohl keine Zweifel an ihrer kongolesischen Staatsangehörigkeit und ihrer militärischen Tätigkeit in den 1960er und 1970er-Jahren bestünden, sei ihre Identität nicht rechtsgenügend belegt. Insbesondere könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie dem SEM ihren Reisepass vorenthalte, um die Modalitäten ihre Reisen der letzten Jahre geheim zu halten. Ihre Angaben zur Festnahme am Flughafen und den Aufenthalten in verschiedenen Gefängnissen seien unsubstanziert, oberflächlich und widersprüchlich ausgefallen. Auch zum Zeitpunkt ihrer Festnahmen habe sie unterschiedliche Angaben gemacht und diese zeitlich nicht eindeutig verorten können. Zudem habe sie nicht gewusst, wem ihre Festnahme zuzuschreiben sei und auch hinsichtlich der Gründe für ihre Festnahme erstaunlicherweise lediglich Mutmassungen angeführt, die kein eigentliches Verfolgungsinteresse an ihrer Person erkennen lassen würden. Mit der Feststellung ihres Rechtsvertreters konfrontiert, wonach sie desertiert sei, habe sie sich zunächst nur unverständlich geäußert. Wenig einleuchtend sei diesbezüglich insbesondere, dass hochrangige Generäle sie bei ihrer Ausreise unterstützt hätten, obwohl sie angeblich desertiert sei. Schliesslich sei die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen, ihre Befürchtungen bei einer allfälligen Rückkehr in den Heimatstaat zu substantiieren. Insgesamt sei in ihren diesbezüglichen Aussagen kein Hinweis auf eine zukünftige Verfolgungsfurcht erkennbar, weshalb dieser Aspekt keine Asylrelevanz entfalte.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin führte zur Begründung ihres Rechtsmittels im Wesentlichen aus, aufgrund ihrer Desertion aus der kongolesischen Armee ins Ausland drohe ihr im Fall einer Rückkehr - ungeachtet ihrer Asylgründe - eine nach Art. 3 EMRK verbotene Behandlung. An ihrer militärischen Tätigkeit bestünden keine Zweifel; somit habe sie durch ihre illegalen Ausreisen in den Jahren 2013 und 2017 gegen Art. 47 des kongolesischen Militärstrafgesetzes (loi no 024/2002 vom 18. November 2002) verstossen, weshalb ihr bei einer Rückkehr eine Freiheitsstrafe von 1-5 Jahren drohe. Dabei sei zu berücksichtigen, dass ein diesbezüglicher Prozess ohne prozedurale Garantien ablaufen würde und sie eine allfällige Haftstrafe unter den desaströsen Haftbedingungen, die teilweise in kongolesischen Gefängnissen herrschen würden, abzusitzen hätte. Insgesamt habe die Vorinstanz sich nicht eingehend mit dem Vorbringen ihrer Desertion befasst, womit ihr rechtliches Gehör verletzt worden sei.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu Recht als unglaubhaft respektive asylrechtlich nicht relevant qualifiziert hat. Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren Ausführungen in der Beschwerdeschrift den Erwägungen des SEM nichts entgegenzusetzen, das geeignet wäre zu einer anderen Einschätzung zu führen. Somit kann zur Vermeidung von Wiederholungen vorab auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. act. A52/10 Ziff. II S. 3). Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin war nicht in der Lage, substanziierte und schlüssige Angaben zu ihren angeblichen Gefängnisaufenthalten zu machen oder die (variierende Anzahl) dieser Festnahmen innerhalb der vergangen zwei Jahrzehnte zeitlich zu verorten (vgl. act. A7/17 2.02; act. A45/23 F62 ff.). Das Unvermögen einer wenigstens ansatzweisen zeitlichen Strukturierung der Vorbringen lässt sich - entgegen der vom Rechtsvertreter in seiner Stellungnahme vom 22. Juli 2020 vertretenen Auffassung - weder durch die Dauer des vorliegenden Asylverfahrens noch durch die angebliche Traumatisierung oder das Alter der Beschwerdeführerin erklären, zumal aus den Akten keine Hinweise auf entsprechende medizinische Probleme hervorgehen. Die vagen Angaben der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörungen lassen sich auch nicht durch ihre detaillierteren chronologischen Ausführungen in der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht vom 10. Oktober 2017 entkräften, da diese insbesondere kaum mit ihren protokollierten spontanen Schilderungen zu vereinbaren sind (vgl. act. A22/8).

E. 6.3

Ebenfalls gänzlich unsubstanziert blieben die Schilderungen der Beschwerdeführerin zu den Personen, die sie festgenommen haben sollen, zu den Umständen ihrer Festnahme und zu ihrer Zeit in Haft (vgl. act. A45/23 F100 ff., F106 und F136 f.). Zum Grund für ihre angebliche Inhaftierung am Flughafen im Jahr 2015 oder 2016 befragt, führte die Beschwerdeführerin ihre ethnische Zugehörigkeit an (vgl. act. A7/17 7.02 und A45/23 F118). Vor dem Hintergrund, dass die Kabilas zum Zeitpunkt ihrer Einreise bereits rund 18 Jahre an der Macht waren, ist diese Mutmassung wenig überzeugend. Obwohl zum Zeitpunkt der Machtübernahme von Laurent Kabila um 1997 die Ngwandi nicht mehr auf eine bevorzugte Behandlung durch die Regierung zählen konnten, erscheint es in keiner

Weise nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin im Jahr 2015 oder 2016 einzig aufgrund ihrer ethnische Zugehörigkeit bei ihrer Wiedereinreise hätte verhaftet werden sollen (vgl. Heinrich Matthee, The context and dynamics of the war in Congo-Kinshasa since August 1998, Scientia Militaria Vol. 28 No. 2 (1998), S. 256).

E. 6.4.1

Soweit die Beschwerdeführerin die Aussage ihres Anwalts bekräftigte, ihre Festnahme sei darauf zurückzuführen, dass sie durch ihre Ausreise im Jahr 2014 desertiert sei, ist Folgendes zu bemerken:

E. 6.4.2

Zunächst ist hervorzuheben, dass die Beschwerdeführerin weder an der BzP noch an der Anhörung von sich aus eine Desertion geltend machte. Zwar hat die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht vom 10. Oktober 2017 Ausführungen zu einer angeblichen Desertion gemacht. Anlässlich der Anhörung bringt der anwesende Rechtsvertreter zum Ende hin vor, die Beschwerdeführerin werde als Deserteurin betrachtet, was diese auf Nachfrage hin bestätigt ohne jedoch erklären zu können, weshalb sie bis dahin eine Desertion nicht erwähnt hatte (vgl. act. A45/23 F152-F160).

E. 6.4.3

Ungeachtet der fragwürdigen Umstände, unter denen die angebliche Desertion thematisiert wurde, bestehen erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens. Zunächst bleibt gänzlich unklar, weshalb die Beschwerdeführerin sich 2014 veranlasst gesehen haben sollte, mit der Hilfe des Generals E. _____ aus ihrem Heimatstaat auszureisen (vgl. act. A22/8 S. 4). Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser höchst-rangige Offizier ausgerechnet die Beschwerdeführerin im Jahr 2017 erneut bei der Ausreise unterstützt haben sollte, nachdem ihr unter anderem vorgeworfen worden sei, sie habe "manifesté contre le pouvoir de Kinshasa en Belgique et [...] vouloir attenter aux institutions du pays" (vgl. act. A22/8 S. 3; A45/23 F156 f.). Zumindest fragwürdig erscheint, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin diese Informationen telefonisch von Mitarbeitenden des Generals E. _____ erhalten haben will, der seinerseits seit (...) 2016 mit EU- und US-Sanktionen belegt ist (vgl. act. A45/23 F141-F143; Human Rights Watch, DR Congo: Profiles of Individuals Sanctioned by the EU and US, 16. Dezember 2016, < <https://www.hrw.org/news/2016/12/16/dr-congo-profiles-individuals-sanctioned-eu-and-us> >, abgerufen am 13. November 2020). Insgesamt entsteht der Eindruck, es handle sich um ein konstruiertes Vorbringen.

E. 6.4.4

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass nebst dem Dargelegten auch ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass der Beschwerdeführerin im Jahr 2014 - mithin im Alter von (...) Jahren - eine Desertion überhaupt faktisch möglich gewesen wäre. Insbesondere geht aus den Akten nicht hervor, bis wann die Beschwerdeführerin eine militärische Funktion innehatte (vgl. act. A7/17 1.17.05 sowie Datierungen der eingereichten Beweismittel). Zudem sieht das in der Beschwerde zitierte kongolesische Militärstrafgesetz no 024/2002 vom 18. September 2002 in Art. 9 bei Desertion eine Verjährungsfrist ab Erreichen des 50. Lebensjahrs vor, wobei sich aus den Akten auch keine Hinweise auf einen Sachverhalt ergeben würden, der nach Art. 10 des erwähnten Gesetzes zur Unverjährbarkeit führen würde.

E. 6.4.5

In Anbetracht des Gesagten erübrigen sich weitere Ausführungen zur angeblichen Desertion. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin diesbezüglich asylbeachtliche Nachteile zu gewärtigen hatte oder solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hätte. Diesbezüglich kann auch offenbleiben, ob es sich bei der angedrohten Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren infolge Desertion ins Ausland nicht um ein legitimes Strafmass (ohne flüchtlingsrechtliche Relevanz) handeln könnte.

E. 6.4.6

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich die Vorinstanz in ihrer Verfügung - entgegen den Ausführungen in der Beschwerde - knapp aber hinreichend mit dem Vorbringen der Desertion und entsprechenden Zweifeln daran auseinandergesetzt hat (vgl. act. A52/10 S. 6). Von einer Verletzung der Begründungspflicht respektive des rechtlichen Gehörs kann schon deshalb keine Rede sein, weil die Ausführungen des SEM es der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht erschwert oder verunmöglicht haben, den Asylentscheid sachgerecht anzufechten (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1 S. 813).

E. 6.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die geltend gemachten Asylgründe der Beschwerdeführerin nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise eine entsprechende Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt. Für die beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht keine Veranlassung.

E. 7

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 24. September 2020 die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) und amtlicher Verbeiständung (vgl. aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG) sind unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin abzuweisen, da die

Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt. Das Gesuch um Verzicht auf die Kostenvorschusserhebung ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.